

Richtlinien/Geschäftsordnung

für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
vom **1. März 1995**
in der Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 5.07.2010
Anpassung gem. § 13 VerwGesG 2006 iVm § 42 b (5) UrhG Nov 2003 i.d.F. UrhG Nov 2005
ab 1. Juli 2006 BGBl. I/Nr. 9/2006

-Allgemeiner Teil-

1. Rechtliche Grundlagen der SKE

1. 1. Auf Grund der UrhG Nov 1980 (i.d.F.d. BGBl 375/1986) ist die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (nachfolgend: „VAM“) (vormals: Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien; Betriebsgenehmigungsbescheid des BMUKS vom 24.2.1982 ZI 24.325/15/41a/82 und vom 31.12.1986 ZI 24.325/17/IV/4386 und Bescheid der Aufsichtsbehörde der Verwertungsgesellschaften vom 30.6.2008 KOA 9.102/08-019) verpflichtet, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (SKE) zu schaffen.

1. 2. Diesen Einrichtungen sind, einer gesetzlichen Verpflichtung entsprechend, 50% der (inländischen) Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§42 UrhG), abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten, zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile der sonstigen (Lizenz)Einnahmen der VAM diesen Einrichtungen zugeführt werden; einschlägigen, internationalen Gepflogenheiten entsprechend, soll dieser Anteil jeweils 10% dieser Einnahmen nicht übersteigen.

1. 3. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei den Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der VAM oder sonstiger Personen. Als Bezugsberechtigter im Sinne dieser Richtlinien gilt jeder Rechteinhaber/Berechtigte, der mit der VAM einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat und in der Verteilung der VAM berücksichtigt worden ist. Sofern in den Richtlinien Fristen (z.B. gem. Punkt 4.1.) vorgesehen sind, reicht es zur Wahrung dieser Frist aus, dass an den Bezugsberechtigten eine Zahlung hinsichtlich eines zumindest für die Dauer der betreffenden Frist zurückliegenden Verteiljahres geleistet worden ist. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der VAM ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1. 4. Die Verwaltung der SKE, insbesondere die Vergabe von Mitteln im Rahmen der SKE, hat nach festen, von der Generalversammlung der VAM beschlossenen und in geeigneter Weise veröffentlichten Richtlinien zu erfolgen. Eine Änderung dieser Richtlinien kann nur durch Beschluss der Generalversammlung der VAM erfolgen.

1. 5. Die VAM ist überdies verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen der SKE an die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften zu übermitteln.

2. Verwaltung der SKE

2. 1. Die Verwaltung der SKE hat durch die VAM zu erfolgen. Von der Generalversammlung der VAM kann hierfür ein eigener SKE Beirat eingesetzt werden. Die Bestellung eines SKE Beirates erfolgt grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren. Der Generalversammlung steht jedoch das Recht zur jederzeitigen und vorzeitigen Abbestellung eines SKE Beirates zu. Den SKE Beiratsmitgliedern steht für ihre Tätigkeit eine angemessene, von der Generalversammlung der VAM festzusetzende Aufwandsentschädigung, die sich an der Anzahl der tatsächlich abgehaltenen Sitzungen zu bemessen hat, zu.

2. 2. Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, werden sämtliche Entscheidungen im Rahmen der Verwaltung der SKE von dem nach Punkt 2.1. eingesetzten SKE Beirat endgültig getroffen. Der SKE Beirat hat jedoch der Generalversammlung in der nächsten Versammlung laufend Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten. Durch Beschluss der Generalversammlung kann im Vorhinein allerdings festgelegt werden, dass über einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen überhaupt oder bei Überschreiten bestimmter Betragsgrenzen, nur die Generalversammlung entscheiden kann. Beschlussfassungen, mit welchen diese Richtlinien abgeändert werden, können jedenfalls nur von der Generalversammlung getroffen werden. Darüber hinaus kann der SKE Beirat jederzeit

beschließen, dass ein konkreter Antrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, die sodann endgültig darüber entscheidet.

2. 3. Der SKE Beirat hat einen Vorsitzenden zu wählen und fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die zumindest viermal pro Jahr, in annähernd gleichen zeitlichen Abständen, abzuhalten sind. In Ausnahmefällen können Beschlüsse in Einzelfällen auch im Umlaufwege gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle amtierenden Mitglieder des SKE Beirates schriftlich (per Email) zu fragen sind, ob sie mit der Beschlussfassung im Umlaufwege (mittels Email) einverstanden sind und alle den Empfang der entsprechenden Anfrage mittels Empfangs-/Lesebestätigung bestätigen müssen. Geht jedoch bei der VAM binnen 7 Tagen keine diesbezügliche Empfangs-/Lesebestätigung von Mitgliedern des SKE-Beirates ein, ist diese zu urgieren. Erfolgt binnen weiterer 7 Tage, ab erfolgter Urgenz, abermals keine Reaktion, ist dies als Stimmenthaltung des betreffenden Beiratsmitgliedes zu werten. Zur Beschlussfassung reicht sowohl bei den Sitzungen, als auch im Umlaufwege (einschließlich der Abstimmung über deren Zulässigkeit im Einzelfall) jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei zumindest die Hälfte der stimmberechtigten SKE Beirats Mitglieder anwesend sein bzw. eine Email Antwort bei schriftlicher Beschlussfassung eingelangt sein muss. Eine Delegation von Stimmen ist nur in Sitzungen möglich. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufwege ist in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu berichten. Insofern die Beschlussfassung Angelegenheiten nur eines einzelnen SKE Beiratsmitgliedes betrifft, ist dieses weder in den Sitzungen noch im Umlaufwege stimmberechtigt.

2. 4. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung können von der Generalversammlung einzelne genau bestimmte oder bestimmbare Arten von Zuschüssen/Förderungen und/oder Höchstbeträge für einzelne Arten von Zuschüssen/Förderungen festgelegt werden, über deren Vergabe vom Vorsitzenden des SKE Beirates auch alleine entschieden werden kann. Keinesfalls können darunter aber Zuschüsse/Förderungen fallen, hinsichtlich derer eine Beschlussfassung gemäß Punkt 2.2. der Generalversammlung vorbehalten ist bzw. wurde. Der Vorsitzende des SKE Beirates hat über solche Entscheidungen dem SKE Beirat und der Generalversammlung in der nächstfolgenden Sitzung zu berichten. Die Entscheidungen der Generalversammlung bzw. des SKE Beirates sind von der Geschäftsführung der VAM umzusetzen, wobei die Geschäftsführung auch die SKE Beiratssitzungen administrativ vorzubereiten hat.

2. 5. Für die finanzielle Gebarung der SKE sind innerhalb der VAM Buchhaltung eigene SKE-Konten einzurichten.

2. 6. Die im Rahmen der SKE zur Verfügung stehenden Mittel sind gesondert vom übrigen Vermögen der VAM zu veranlagern und in der Bilanz unter einer eigenen Position „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Zwecke“ auszuweisen.

2. 7. Soweit dies zweckmäßig erscheint, hat die VAM im Rahmen der SKE die Zusammenarbeit mit anderen (in- und ausländischen) Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zu suchen.

2. 8. Die von der VAM im Rahmen der SKE gesetzten Aktivitäten, getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse, können jeweils in geeigneter Weise auch in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

3. Dotierung der SKE

3. 1. Im Rahmen des von der Generalversammlung der VAM zu genehmigenden Rechnungsabschlusses über ein Rechnungsjahr ist, über Vorschlag der Geschäftsführung der VAM, festzulegen, in welcher Höhe Mittel, dieses Rechnungsjahres betreffend, den SKE zuzuführen sind. Diese Mittel stehen sodann ab dem der (bilanziellen) Zuführung folgenden Jahr zur Verwendung zur Verfügung.

3. 2. Bis auf weiteres sind den SKE 50 % der inländischen Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung (§ 42 UrhG), abzüglich eines Betrages von 7 %, der als Verwaltungskosten in Abzug zu bringen und den allgemeinen Verwaltungskosten der VAM anzurechnen ist, sowie 5 % bis höchstens 10 % der inländischen Einnahmen aus sonstigen Lizenzen (Vergütungsansprüchen), zuzuführen.

3. 3. In einem Jahr nicht verbrauchte Mittel sind in der Position „Verbindlichkeit aus der Widmung für soziale und kulturelle Einrichtungen“ in der Bilanz auszuweisen und in Folgejahren zur Gänze widmungsmäßig für soziale und kulturelle Zwecke im Sinne dieser Richtlinien zu verwenden. Dadurch kann auch Vorsorge getroffen werden für unerwartete Notfälle und für Zeiträume, in

denen Erträge nicht oder nur in geringerem Ausmaß zu erwarten sind. Die Generalversammlung kann beschließen, zur Sicherung der Erbringung, insbesondere von sozialen Zuschüssen, einen Deckungsstock zu bilden. In einem Jahr für besondere Zwecke gewidmete und in diesem Jahr hierfür nicht oder nicht zur Gänze verbrauchte Mittel können im Folgejahr auch für andere Zwecke im Rahmen der SKE, vorrangig jedoch für solche, die der zuletzt erfolgten Zweckwidmung am meisten entsprechen, verwendet werden.

3. 4. Entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Mittel der SKE für soziale und kulturelle Zwecke zu verwenden, wobei für Fälle der Mittelknappheit eine Rangordnung derart vorzusehen ist, dass zunächst die sozialen Bedürfnisse abgedeckt werden können und erst dann kulturelle Förderungen berücksichtigt werden. Kulturelle Förderungen können nur gegeben werden, wenn die Mittelverwendung im Interesse des österreichischen Filmschaffens liegt. Keinesfalls kann unter diesem Titel aber eine Subvention von notleidenden Unternehmen erfolgen.

4. Grundsätze der Mittelverwendung

4. 1. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche und juristische Personen erbracht werden, deren Wohnsitz/Unternehmenssitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende, ununterbrochene Tätigkeit im Bereich des Filmschaffens nachweisen können, diese in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens bereits seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Bezugsberechtigte der VAM sind sowie vor Gewährung einer Leistung aus den SKE bereits im Rahmen der laufenden (Lizenz)Verteilung der VAM Zahlungen erhalten haben. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehend angeführten Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; im Rahmen der Ausbildungsförderung; bei allgemeinen Förderungsmaßnahmen sowie insbesondere in den Fällen des Punktes 4.2.).

4. 2. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 4.1. erfüllt, Bezugsberechtigter der VAM, kann diese im Rahmen der Gewährung von Sozialzuschüssen in begründeten Fällen eine natürliche Person namhaft machen, an welche Leistungen im Rahmen der SKE erbracht werden sollen (insbes. bei Altersversorgungszuschüssen, Refundierung von Krankenzusatzversicherungsprämien). Die so namhaft gemachte Person muss jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Bezugsberechtigter der VAM, in einem persönlichem Naheverhältnis zu dieser juristischen Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter (Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist; oder in einer vergleichbaren qualifizierten Stellung bzw. Funktion) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der VAM bestimmt werden. In besonderen Fällen (z.B. Unternehmenswechsel) können Ausnahmen gemacht werden.

4. 3. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden; wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

4. 4. Durch eine Zusage übernimmt die VAM grundsätzlich nicht die Planung und/oder Durchführung von Vorhaben; ihr obliegt nur die Entscheidung über Anträge, die Auszahlung der Mittel und die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung. Soweit im Einzelfall nicht anders beschlossen, beansprucht die VAM auch keinerlei wie immer gearteten Rechte an geförderten Vorhaben und keine Beteiligung an deren wirtschaftlichem Ertrag. Die VAM kann sich jedoch die Mitwirkung an Vertragsgestaltung gegenüber Nutzern (insbesondere im Rahmen der Herstellförderung) vorbehalten.

4. 5. Die Verwendung der Zuschüsse hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

4. 6. Über die widmungsmäßige Verwendung der von der VAM ausbezahlten Beträge sind über Verlangen der VAM binnen angemessener Frist geeignete Nachweise (Zahlungsbelege; Abrechnungen; etc.) zu erbringen. Im Übrigen hat die VAM das Recht, die Abrechnungen durch einen Buchsachverständigen ihrer Wahl überprüfen zu lassen. Sollte sich dabei herausstellen, dass

von der VAM erhaltene Mittel gänzlich oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden, hat der Zahlungsempfänger, unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der gewährten Zuschüsse, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen.

4. 7. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

4. 8. Für eine ordnungsmäßige Versteuerung der von der VAM aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs-)Empfänger Sorge zu tragen.

5. Antragstellung

5. 1. Anträge um Zuerkennung von Sozialzuschüssen/Förderungen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der VAM zu richten, und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der VAM, wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der VAM angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind, gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt. Wird ein Zuschuss für ein Vorhaben beantragt, für welches Förderungen auch bei sonstigen, dritten Personen, Unternehmen oder Institutionen beantragt werden, so sind alle Personen, Firmen oder Förderungsinstitutionen, die ein Vorhaben (mit)finanzieren sollen, die gleichen, das Vorhaben beschreibende Unterlagen vorzulegen. Mit der Antragstellung nimmt der Antragsteller weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die Überprüfung seiner Antragsunterlagen projektbeschreibende und personenbezogene Daten, insbesondere mit Förderungsinstitutionen des In- und Auslands, mit denen die VAM zusammenarbeitet, elektronisch gespeichert, verarbeitet und ausgetauscht werden können. Die VAM übernimmt keine Haftung für Dokumente, die im Rahmen von Anträgen an sie geschickt werden.

5. 2. Bei der VAM eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu behandeln. In dringenden Fällen können Anträge gem. Pkt. 2.3 auch im Umlaufwege beschlossen werden. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann für das abgelehnte Projekt ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise schriftlich zu begründen sind.

5. 3. Mit der Durchführung eines Vorhabens, für welches eine Förderung beantragt wird, darf der Antragsteller nicht vor Antragstellung beginnen. Wird mit der Durchführung des Vorhabens dennoch vor Genehmigung des Zuschusses begonnen, so erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Antragstellers und der VAM können dadurch keine, wie auch immer gearteten, Verpflichtungen erwachsen.

5. 4. Die VAM kann auf Grund der übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb dieser Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der VAM erstreckt werden.

5. 5. Die Ablehnung von Anträgen muss nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

5. 6. Sämtliche Zuschüsse/Förderungen werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses/einer Förderung, gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen/Förderungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

Richtlinien

für die
sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE)
der Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
vom **1. März 1995**
i.d.Fassung des Generalversammlungsbeschlusses vom 5.07.2010

-Soziale Zuschüsse-

1. Allgemeines

1.1. Auf Leistungen aus den SKE, welcher Art auch immer, besteht kein bei Gerichten, Verwaltungsbehörden oder sonst durchsetzbarer Anspruch von Bezugsberechtigten der VAM oder sonstigen Personen. Die Vergabe kann überdies immer nur nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen. Auf Leistungen besteht weiters, sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach, auch dann kein Anspruch, wenn sie wiederholt oder laufend gewährt werden. Laufende Leistungen können von der VAM ohne Zustimmung des Empfängers jederzeit zur Gänze eingestellt, herabgesetzt oder in anderer Weise verändert werden.

1.2. Grundsätzlich können Zahlungen nur an natürliche Personen erbracht werden, deren Wohnsitz in Österreich liegt, die eine zumindest zwölfjährige, der Antragstellung unmittelbar vorangehende ununterbrochene und gewerbliche Tätigkeit als Filmproduzent nachweisen können, diese überwiegend in Österreich ausüben bzw. ausgeübt haben und die mindestens seit zwölf Jahren vor dem Zeitpunkt der Antragstellung ohne Unterbrechung Bezugsberechtigte der VAM sind.

1.3. Ist eine juristische Person, die die Bedingungen gem. Punkt 1.2. entsprechend erfüllt, Bezugsberechtigter der VAM, kann diese (in begründeten Fällen) eine natürliche Person namhaft machen, der ein Altersversorgungszuschuss gewährt werden soll. Die so namhaft gemachte Person muß jedoch, zumindest während der gemäß Punkt 4.1. der Allgemeinen Richtlinien erforderlichen Zugehörigkeit der juristischen Person als Bezugsberechtigter der VAM, in einem persönlichen Naheverhältnis zu dieser juristische Person stehen bzw. gestanden sein (z.B. Gesellschafter(Eigentümer); Geschäftsführer; Prokurist;) und überdies, soweit anwendbar, die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen (an natürliche Personen) erfüllen. Wäre eine solche Namhaftmachung erforderlich und geschieht diese durch die hierzu an sich berechnete juristische Person nicht, kann eine solche natürliche Person auch von der VAM bestimmt werden. In Fällen von Unternehmensauflösungen, Umgründungen, Unternehmenszusammenschlüssen bzw. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen des Bezugsberechtigten etc. sind die sich daraus ergebenden Besonderheiten entsprechend zu berücksichtigen. In sachlich begründeten Fällen kann jedoch von einem oder mehreren der vorstehenden Erfordernisse abgesehen werden (z.B. in sozialen Härtefällen; bei Unternehmenswechsel).

1.4. Die Bewilligung von Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen versehen werden, wenn diese nicht eingehalten werden, kann die Zusage ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. hat die VAM einen entsprechenden Rückforderungsanspruch hinsichtlich allenfalls bereits ausbezahlter Mittel. Dasselbe gilt, wenn vom Antragsteller oder anderen Beteiligten unvollständige oder unwahre Angaben gemacht werden, um Zuschüsse zu erhalten. Davon unberührt bleiben allfällige weitere rechtliche Konsequenzen.

1.5. Genehmigte Zuschüsse stehen dem Begünstigten zur Gänze zur Verfügung, auch wenn sie nur teilweise im Jahr der Zusage abgerufen werden und sind insoweit grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähig. In begründeten Fällen kann hievon jedoch eine Ausnahme gemacht werden.

1.6. Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der von der VAM aus Mitteln der SKE erhaltenen Beträge (Leistungen) hat ausschließlich der (Zahlungs-)Empfänger Sorge zu tragen.

2. Antragstellung

2.1. Anträge um Zuerkennung von Zuschüssen müssen grundsätzlich begründet werden und sind schriftlich, ausschließlich an die Adresse der VAM zu richten und unterliegen keiner Geheimhaltungspflicht. Dem Antrag sind sämtliche zweckdienlichen und entsprechenden Unterlagen, wobei alle schriftlichen Nachweise tunlichst im Original beizubringen sind, beizulegen. Alle Antragsunterlagen werden Eigentum der VAM, wobei von eingereichten Originalunterlagen allenfalls auch Kopien von der VAM angefertigt und zurückbehalten werden können. Fehlen bei einem Antrag Angaben oder Unterlagen, die für die Entscheidung von relevanter Bedeutung sind,

gilt der Antrag bis zum Zeitpunkt der Vervollständigung als nicht eingebracht. In Ausnahmefällen kann jedoch eine bedingte Zusage gegeben werden, die bei Nichterfüllung der dabei gesetzten Auflagen oder Bedingungen wieder erlischt.

2.2. Bei der VAM eingelangte Anträge erhalten eine fortlaufende Nummer und sind in der nächstfolgenden Sitzung des SKE Beirates zu behandeln. Wird ein Antrag abgelehnt, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, wobei jedoch die Änderungen gegenüber dem abgelehnten Antrag in nachvollziehbarer Weise zu begründen sind.

2.3. Die VAM kann auf Grund der Übergebenen Antragsunterlagen eine zeitlich befristete Zusage auf Gewährung eines Zuschusses geben. Sind innerhalb der Frist die Bedingungen und Auflagen zur Gewährung des Zuschusses nicht nachweislich erfüllt worden oder sind die Voraussetzungen, unter denen der Antrag genehmigt worden ist, nicht oder nicht mehr gegeben, so erlischt die Zusage. Die Frist kann aber über begründeten Antrag des Antragstellers von der VAM erstreckt werden.

2.4. Die Ablehnung von Anträgen muß nicht begründet werden. In jedem Fall ist der Antragsteller jedoch von der Entscheidung schriftlich zu verständigen.

2.5. Sämtliche Zuschüsse werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung der Anerkennung dieser Richtlinien durch den Antragsteller eines Zuschusses gewährt. Auf diesen Umstand ist in den jeweiligen Mitteilungsschreiben der VAM über die Zuerkennung von Zuschüssen ausdrücklich hinzuweisen. Der Antragsteller hat die Anerkennung dieser Richtlinien schriftlich zu bestätigen. Vor Einlangen dieser schriftlichen Bestätigung können grundsätzlich keine Zahlungen geleistet werden.

3. Altersversorgungszuschuss

3.1. Bezugsberechtigten, die das 65. (Männer) bzw. 60. (Frauen) Lebensjahr vollendet haben, kann ein Altersversorgungszuschuss vorbehaltlich Punkt 3.3., gewährt werden, sofern der Antragsteller bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Unbeschadet der Möglichkeit der jederzeitigen Einstellung von Zahlungen gem. Punkt 1.1. ist der Bezieher eines Altersversorgungszuschusses nicht verpflichtet jährlich einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung bzw. Auszahlung zu stellen.

3.2. Während eines Zeitraumes von zwölf Jahren kann von einer juristischen Person jeweils nur eine natürliche Person, die in den Genuss eines Altersversorgungszuschusses kommen soll, gemäß Punkt 1.3. dieser Richtlinien namhaft gemacht werden. Soweit anwendbar gelten die im Folgenden angeführten Bestimmungen (bis einschließlich Punkt 3.9.) auch für diese Personen. In jedem Fall kann eine Person höchstens einen (1) Altersversorgungszuschuss, sei es als eine von einer juristischen Person namhaft gemachte Person oder einen eigenen Altersversorgungszuschuss, erhalten.

3.3. Durch die Beendigung der Zugehörigkeit des Altersversorgungszuschussempfängers bzw. der juristischen Person, welche ihn namhaft gemacht hat, als Bezugsberechtigter der VAM erlischt automatisch der Anspruch auf Gewährung von Altersversorgungszuschüssen, wobei bereits erfolgte Zusagen aufrecht bleiben.

3.4.1. Die Höhe des Altersversorgungszuschusses wird vom SKE Beirat jährlich beschlossen. Hat der betreffende Antragsteller (bzw. der ihn namhaft gemachte Bezugsberechtigte) seit dem Zeitpunkt seiner Zugehörigkeit zur VAM als Bezugsberechtigter bis zum Zeitpunkt der vor Antragstellung im Rahmen der Verteilung – und zwar insgesamt, bezogen auf alle Wahrnehmungsbereiche der VAM - zumindest 15.000 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch auf die volle Höhe des Altersversorgungszuschusses zu. Hat er 7.500 Punkte erreicht, steht ihm ein Anspruch nur auf die Hälfte zu. Solange nicht die Punkteanzahl von 7.500 erreicht ist, hat er überhaupt keinen Anspruch. Ab Erreichen der Punkteanzahl von 15.000 – hier sind auch die nach erstmaliger Zuerkennung des (wenn auch nur halben) Altersversorgungszuschusses weiter akkumulierten Punkte zu berücksichtigen – hat er einen Anspruch auf Zuerkennung des vollen Altersversorgungszuschusses. Diesbezüglich ist jedoch ein entsprechender Antrag an die VAM erforderlich; eine automatische Erhöhung des Altersversorgungszuschusses erfolgt nicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird jeweils der 1. Jänner eines Kalenderjahres als Stichtag für die Berechnung der erforderlichen Punkteanzahl bzw. Zugehörigkeitsjahre herangezogen, wobei lediglich volle Kalenderjahre gezählt werden.

3.4.2. Eine Person, die zwar bereits eine Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält, jedoch weiterhin eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt, kann für die Dauer dieser Tätigkeit keinen Altersversorgungszuschuss erhalten, und hat der VAM die Aufnahme einer

solchen Tätigkeit daher unverzüglich mitzuteilen. Nach Beendigung dieser Tätigkeit ist eine neuerliche Antragstellung auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erforderlich.

3.4.3. Rechtsnachfolger (d.s. Witwe(r)n – diesen gleichgestellt ist ein(e) Mann/Frau (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) der (die) mit der (dem) Bezugsberechtigten bis zu dessen Tod ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat – und Waisen (eheliche, uneheliche und adoptierte Kinder) erhalten 60 % des gemäß diesen Richtlinien zuletzt an den verstorbenen Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrages. Die Höhe der an mehrere Rechtsnachfolger eines Bezugsberechtigten zuerkannten Beträge darf insgesamt 60 % des Altersversorgungszuschusses, wie er an den Bezugsberechtigten zuletzt bezahlt wurde, nicht übersteigen.

3.4.4. Unbeschadet des Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen ist für den Bezug der Witwe(r)nversorgung ein besonderer Beschluss des SKE Beirates zwecks Zuerkennung erforderlich, wenn ein Bezugsberechtigter, der bereits einen Altersversorgungszuschuss erhält, eine Ehe (Lebensgemeinschaft) eingegangen ist, sofern der Bezugsberechtigte bereits einmal verheiratet war, zur Zeit der Eheschließung (Eingehen der Lebensgemeinschaft) das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatte und die Ehegattin (der Ehegatte/Lebensgefährte) um mehr als 20 Jahre jünger ist.

3.4.5. Verstirbt ein Bezugsberechtigter vor Erlangen der für die Antragstellung erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere des Lebensalters von 65 (Mann) bzw. 60 (Frau) Jahren) so hat der hinterbliebene Ehegatte/Lebensgefährte/Waise/n die Möglichkeit zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verstorbene die Voraussetzungen erfüllt hätte, einen entsprechenden Antrag zu stellen; in besonderen Härtefällen kann eine Zuerkennung an den Hinterbliebenen aber auch schon ab dem Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten zuerkannt werden. Ein solcherart zuerkannter Altersversorgungszuschuss ist der Höhe nach fiktiv so zu berechnen, als ob der Verstorbene das 65 bzw. 60 Lebensjahr erreicht hätte.

3.4.6. Änderungen des Familienstandes wirken sich auch auf die Höhe eines bereits zuerkannten Altersversorgungszuschusses aus, wie folgt:

3.4.6.1. Bei Wiederverhehlung/erstmaliger Verhehlung/erstmaligem oder wiederholtem Eingehen einer Lebensgemeinschaft nach erstmaliger Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses erfolgt eine Erhöhung des Altersversorgungszuschusses (von dem für Alleinstehende zur Anwendung gelangenden Betrag auf jenen für Ehepaare/Lebensgefährten) nur auf Dauer der Lebenszeit des antragstellenden Bezugsberechtigten; Rechtsnachfolgern steht in diesen Fällen kein Anspruch nach Ableben des Betreffenden zu.

3.4.6.2. Entsprechend sind Änderungen des Familienstandes durch Scheidung/Trennung/Tod eines ursprünglich den erhöhten Altersversorgungszuschuss bewirkenden Partners des Altersversorgungszuschussempfängers durch eine entsprechende Reduzierung des Altersversorgungszuschusses zu berücksichtigen.

3.4.6.3. Stellt ein in Lebensgemeinschaft mit einem Partner lebender Bezugsberechtigte einen Antrag auf Zuerkennung eines Altersversorgungszuschusses wird ihm der für Ehepaare anwendbare höhere Betrag nur dann von Beginn an zuerkannt, wenn die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits zumindest 5 Jahre bestanden hat. Sind die 5 Jahre zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Antragstellung auf Erhöhung nach Erreichen der 5 Jahre.

3.4.7. Eine Auszahlung an einen Rechtsnachfolger erfolgt (außer bei Waisen) im Übrigen nur dann, wenn dieser selbst bereits eine Eigen-Pension von einer öffentlichrechtlichen Körperschaft erhält. Bezieht der Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Ablebens des Bezugsberechtigten noch keine solche Pension kann er zum (späteren) Zeitpunkt seines Eintrittes in die Pension einen entsprechenden Altersversorgungszuschuss beantragen. Die Höhe dieses Betrages richtet sich nach dem zuletzt an den Bezugsberechtigten ausbezahlten Betrag.

3.4.8. Der Bezug des Altersversorgungszuschusses für Rechtsnachfolger erlischt mit deren Tod oder mit deren Wiederverhehlung bzw. Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Waisen verlieren ihren Anspruch spätestens mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.4.9. Die Auszahlung des Altersversorgungszuschusses erfolgt monatlich im Vorhinein, zwölf mal pro Jahr.

4. Zuschüsse zu Krankenversicherungsprämien

4.1. Bezugsberechtigte der VAM haben die Möglichkeit, Kosten einer Krankenzusatzversicherung teilweise ersetzt zu erhalten. Voraussetzung ist, dass sich die Prämienzahlung auf ein aufrechtes Versicherungsverhältnis bezieht, welches ausschließlich den Bezugsberechtigten (und nicht z.B. auch ihm angehörige Familienmitglieder) begünstigt. Grundsätzlich wird nur ein Betrag in Höhe von 80% der tatsächlich vom Bezugsberechtigten bezahlten Jahresprämie, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des vom SKE Beirat für das betreffende Jahr diesbezüglich festzulegenden Höchstbetrages refundiert. Die Höhe der insgesamt für diese Zwecke in einem Jahr auszahlbaren Beträge sind im Rahmen der jährlichen Zweckwidmungen innerhalb des SKE-Budgets vom SKE Beirat festzulegen.

4.2. Anträge können bis zum 31. März des Folgejahres, für welche die Refundierung beantragt wird, schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist eine Kopie der aufrechten Versicherungspolizze beizulegen, wobei überdies die jährlich von dem Bezugsberechtigten auf diese Polizze bezahlten Beträge durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des jeweiligen Versicherungsunternehmens nachzuweisen sind.

4.3. Wurde bereits einmal ein schriftlicher Antrag genehmigt, kann die jährliche neuerliche Antragstellung durch die bloße Übersendung der betreffenden Prämienzahlungsbestätigung des jeweiligen Versicherungsunternehmens ersetzt werden.

4.4. Eine Entscheidung über die für ein bestimmtes Jahr gestellten Anträge erfolgt erst nach dem 31. März des Folgejahres. Übersteigt die Summe aller für ein bestimmtes Jahr zur Refundierung beantragter Prämienbeträge den für dieses Jahr im SKE Budget zweckgewidmeten Betrag, so erhalten alle Antragsteller für dieses Jahr nur einen reduzierten, aliquotierten Betrag, sodass die Summe aller Refundierungen den insgesamt gewidmeten Betrag nicht übersteigt. Es sei denn, der SKE Beirat beschließt nach Maßgabe der vorhandenen freien Mittel keine Aliquotierung vorzunehmen. Dasselbe gilt auch für Refundierungsanträge, die nach dem 31. März gestellt werden; auch hier kann der SKE Beirat nach Maßgabe der vorhandenen freien Mittel beschließen, dass ausnahmsweise dennoch eine Refundierung für das Vorjahr erfolgt.

4.5. Der Punkt 1.3. gilt entsprechend.

5. Zuschüsse bei außergewöhnlicher Belastung (soziale Notfälle)

5.1. Bezugsberechtigten können in bestimmten, begründeten Fällen (einmalige oder laufende) Leistungen zur Hilfe bei außerordentlichen Belastungen gewährt werden.

5.2. In dem Antrag ist die außerordentliche Belastung näher darzustellen. Als außerordentliche Belastung gelten insbes. Unfälle, Körperbehinderung, kostspielige ärztliche Behandlung, Pflegebedürftigkeit, Berufsunfähigkeit, besondere Unterhaltspflichten, die unverschuldet aus eigenem Einkommen nicht oder nur sehr schwer erfüllt werden können. Keinesfalls zählen hiezu jedoch wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Unternehmens.

5.3. Art und Höhe des jeweiligen Zuschusses sind im Einzelfall festzulegen.

5.4. Zuschüsse wegen außerordentlicher Belastung werden unabhängig vom Alter bewilligt und können auch zusätzlich zu anderen Leistungen, die der Empfänger von der VAM erhält, gewährt werden.

5.5. Punkt 1.3. gilt entsprechend.

6. Altersversorgungszuschuss ehrenhalber

Über Beschluss der Generalversammlung der VAM können an Personen, die sich besondere Verdienste um die VAM erworben haben Altersversorgungszuschüsse ehrenhalber zuerkannt werden. Der Anspruch auf Altersversorgungszuschuss ehrenhalber ist persönlich und steht daher Rechtsnachfolgern (vgl. Punkt 3.4.3.) nicht zu.